Ausschreibung von

Leistungsstipendien für das Studienjahr 2015 / 2016

der Fakultät für Informatik und Biomedizinische Technik

- Gemäß § 57 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG) können sich Studierende ordentlicher Studien, die hervorragende Studienleistungen erbracht haben, um die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums bewerben. Angesucht werden kann für die Studienrichtungen Information and Computer Engineering/Telematik, Softwareentwicklung-Wirtschaft, Computer Science/Informatik, Biomedical Engineering, Lehramt Informatik, nicht aber für das Doktoratsstudium. Mitbelegende Studierende müssen an Ihrer Stammuniversität ansuchen.
- 2. Die Höhe eines einzelnen Leistungsstipendiums beträgt **mindestens Euro 750,--** und **höchstens Euro 1.500,--** pro Studienjahr. Die Anzahl und Höhe der zu vergebenden Stipendien hängt von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel ab.
- 3. Voraussetzungen gem. § 60 StudFG für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:
 - Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung gemäß § 4 StudFG
 - die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) des jeweiligen Studienabschnittes (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG) wie zb: Schwangerschaft, Präsenzdienst usw.
 - ein Notendurchschnitt ALLER im Studienjahr 2015/16 (d.h. zwischen dem <u>1.10.2015</u> und <u>30.9.2016</u>) an der TU Graz abgelegten Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen von nicht schlechter als 2,0. **)
 - die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen
- 4. Abzugeben sind- KEINE elektronische Abgabe möglich:
 - Das Bewerbungsformular
 - Ausgefülltes und ausgedrucktes XLS- Formular mit abgelegten Lehrveranstaltungen im Erhebungszeitraum (siehe Punkt 3)

Die Unterlagen hierzu finden sich auf der Dekanats-Homepage der Fakultät für Informatik: www.dinf.tugraz.at bzw. www.infbio.tugraz.at unter "aktuelles".

5. Bewerbungen um Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind bei Mag. Ursula Birkner spätestens bis zu nachstehendem Termin einzureichen: *)

20. Oktober 2016

6. Über die Vergabe der Leistungsstipendien entscheidet gemäß § 61 (3) StudFG die Studiendekanin/der Studiendekan. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht.

Mai 2016

^{*)} während der Sprechstunden (Mo bis Do von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr) bei Mag. Ursula Birkner (Inffeldg. 10/II) abgeben

^{**)} Für Erasmus Studenten gilt der Notendurchschnitt des tatsächlich absolvierten Studienprogramms im Erhebungszeitraum (den Antrag vom Studiendekan bereits unterschrieben in Kopie bitte beilegen).